SIBIU / HERMANNSTADT / NAGYSZEBEN

1556

Keywords: *election, town council, mayor, judge of Sibiu seat, town steward, Christmas, accounts, common good, twelve sworn councilors*

Von Erwehlung der Bürger-Meister, Richter, Stadt-Hannen und der zwölff Bürger

Nach dem die Stadt befreyet ist ihre Amptleuthe aus jhnen zu erwehlen und zu setzen, sollen diese drey amtleuthe, als bürger-meister, Stuhls-Richter und Stadthanne, alle Jahr nach Weynachten, so die Bürgermeister rechnung gegeben hat, durch gemeine freye wahl der hundert Manner erwehlet werden, die die vermeinen dem gemeinen Nutzen am besten und täglichsten zu seyn.

Die zwölff geschworne Bürger werden durch vorbenambte amptläuthe bald nach ihrer erwehlung zu Rathläuthen und besitzen berufen und erwehlet.

Vom ampt deß Bürgermeisters, Stuehls-Richters, Stadthannens und der zwelff geschworene Bürgern

Des Bürgermeisters Ampt und Thun ist der Stadt gemeinen Nutz, oder was schädlich mag seyn zu besorgen, den Rath zusammen ruffen, wo brief oder botschaften sei kommen drüber zu Rathschlagen, der Stadt geld und zinß zu sich nehmen und zu Weynachten drüber rechnung geben, alle gebenß die Thorwacht dienstleuth ordentlic besetzen und versehen.

Der Stuehls-Richter ist dem Königs-Richter (welcher ein amptmann gesetzet ist von Könige) zum beysitzen gegeben von der Stadt alle sachen, so durch recht sollen entscheiden werden zu verordenn. Wen den Richtern ist jeder Bürgers mann frey zu appelliren vor den Rath in großen und kleinen sachen, ausgenohmen was das haupt beweret, das man nennet in Latein in causis criminalibus.

Das Hannen ampt is gemeine stadt weg und steg zu bewahren, die gebaw in der stadt versorgen, die Burgerschafft der gebaw halben zu entschichten, die gaßen rein und sauber zu halten, das geschoß, pulver und andren der stadt munition versorgen, auf die muster schauen, das getreide verwahren, daß der Marck mit guttem fleisch, brodt versorget werde, daß kein betrug mit dem gewicht und maßen geschehe ... (asa la REschner). Alle Sachen die zwischen der Burgerschafft sich erheben werden, erstlich vor dem hannen angefangen und darnach fur das gericht bracht.

Nach Weynachten in den geschworene tagen sal der Hann alle tage sitzen, die dienstbothen so um Jhren dienstlohn an jhren Herenn oder frauen zuspruch haben zu entschichten.

Die Stadtleuthe sind verpflicht wie und so oft sie von // 76v// dem Burgermeister berufft werden sollen sie gehorsamlich erschienen. JhrAmpt ist von der Stadt anliegenden Nöthen zu Rathschlagen, auff Bothschafts begehrene antwort thun, der wießlein Güther, daß sie versorget werden, sorge tragen. Im Rath sollen auf nimmermehr zugelassen, dass beyeinander sitzen gute Personen die Bluth halben oder Schwägerschaft halben verwandt sind. Die Richter haben auch nicht Macht jemanden zu Martern ohne Erkäntniß des Raths, der denn der gefangene Mißethat ergründet und darnach den Richtern die Marter nach geübt.

Thomas Bomelius senator Cibiniensis anno 1556.

Martinus Reschner, *Diplomatarium*, vol. IX, p. 79